

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Dr. Hans Kohlschütter

Die Quanten des Unwerts der Straftat

Das Denkschema der „Doppelnatur“
als Gespinst und Schadcode

Shaker Verlag
Aachen 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright Shaker Verlag 2011

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-9713-8

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Die Spielraumtheorie, bei deren Anwendung die Strafwertgröße (Strafzeitdauer) nur vage (unscharf bzw. unbestimmt) bezifferbar ist, kann bei Implementierung der Theorie des Strafwertkalküls präzisiert werden.

Hierzu ist die Weiterentwicklung des delikttheoretischen Fundaments der Strafrechtstheorie nötig. Zur Erreichung dieses wissenschaftlichen Fortschritts bedarf es der Enträtselung der Verhältnisse zwischen dem Schwerequantum jedes Delikts- und Begehungstyps einer Straftat und der interdeliktischen Größenordnung der Strafzeit und ihrer intradeliktischen Konkretisierung, wobei man letztlich auf die Unterstellung der Existenz von Unwertquanten (ignorierte Begehungsbedenken) in Strafwertform angewiesen ist; es müssen die „geistigen Hemmschuhe“ (Erkenntnisbarrieren) der herkömmlichen Delikttheorie ausgemerzt werden, die in Bezug auf eine brauchbare Strafzumessungslehre bestehen. Hierzu gehört die Eliminierung der traditionellen linearen Stufenstruktur der „Straftatelemente“ ebenso wie die der „risikotheorietischen Zurechnung“ und die der „kriminalpolitischen Strafzumessungsschuld“.

Insbesondere ist das Denkschema der „Doppelnatur“ ausmerzungsbedürftig. Diese herkömmlichen zurechtgelegten Herbeiführungs- bzw. Begründungsmechanismen sind Fiktionen, die Willkür provozieren. Es sind Schadcodes der rechtsstaatlichen Gesetzesanwendung.